

„Anlage V zu Anhang VI

TEIL A

MUSTER — GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON LEBENDEN MUSCHELN,
STACHELHÄUTERN, MANTELTIEREN UND MEERESSCHNECKEN FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEH

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a		
	Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.		I.3. Zuständige oberste Behörde				
	I.4. Zuständige örtliche Behörde						
	I.5. Empfänger Name		I.6.				
	Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.						
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10.
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12.		
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports				
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
	Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.17.				
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code) 03 07			
				I.20. Menge			
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24. Art der Verpackung			
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/>							
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>			
I.28. Kennzeichnung der Waren							
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Zulassungsnummer des Betriebs Herstellungsbetrieb		Anzahl Packstücke Nettogewicht			

LAND

Lebende Muscheln, Stachelhäuter
Manteltiere und Meeresschnecken

Teil II: Bescheinigung	II. Bescheinigung	II.a. Nummer der Bescheinigung	II.b.
	<p>II.1 (1)Bescheinigung der Genusstauglichkeit lebender Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken</p> <p>Der/Die Unterzeichnete bestätigt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten ⁽⁴⁾ [lebenden Muscheln] ⁽⁴⁾ [lebenden Stachelhäuter] ⁽⁴⁾ [lebenden Manteltiere] ⁽⁴⁾ [lebenden Meeresschnecken] unter Einhaltung dieser Vorschriften gewonnen wurden und dass sie insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus einem Betrieb/Betrieben stammen, der/die ein Programm auf Basis der HACCP-Grundsätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen; — gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 geerntet, erforderlichenfalls umgesetzt und befördert wurden; — gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel III und IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gehandhabt, erforderlichenfalls gereinigt und verpackt wurden; — die Hygienennormen gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die Kriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel erfüllen; — gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel VI und VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt, gelagert und befördert wurden; Nr. 853/2004; — gemäß Anhang II Abschnitt I und Anhang III Abschnitt VII Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gekennzeichnet und etikettiert wurden; — sofern es sich um außerhalb der eingestuften Erzeugungsgebiete geerntete Kammuscheln handelt —, die Sondervorschriften gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel IX der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllen, und — den amtlichen Überwachungen gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 erfolgreich unterzogen wurden. 		
	<p>II.2 (2)(4)Bescheinigung der Tiergesundheit für lebende Muscheln aus Aquakultur</p>		
	<p>II.2.1 (3)(4)[Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für Bonamia exitiosa, Perkinsus marinus und Microcytos mackini]</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die lebenden Muscheln gemäß Teil I dieser Bescheinigung</p> <p>⁽⁵⁾aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment stammen, das/die gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG oder dem einschlägigen OIE-Standard von der zuständigen Behörde des Landes des Unterzeichneten für frei von ⁽⁴⁾[Bonamia exitiosa] ⁽⁴⁾[Perkinsus marinus] ⁽⁴⁾[Microcytos mackini] erklärt wurde, wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> — die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet und Meldungen von Verdachtsfällen einer Infektion mit einer der betreffenden Krankheiten unverzüglich von den amtlichen Stellen untersucht werden müssen, und — sämtliche Einfuhren von für die betreffenden Krankheiten empfänglichen Arten aus einem Gebiet erfolgen, das für frei von der Krankheit erklärt wurde.] 		
	<p>II.2.2 (3)(4)[Vorschriften für Arten, die empfänglich sind für Marteilia refringens und Bonamia ostreae und in einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment eingeführt werden sollen, der/die/das für krankheitsfrei erklärt wurde oder hinsichtlich der betreffenden Krankheit unter ein Programm zur Überwachung oder Tilgung fällt]</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die vorstehend bezeichneten lebenden Muscheln</p> <p>⁽⁶⁾aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment stammen, das/die gemäß Kapitel VII der Richtlinie 2006/88/EG oder dem einschlägigen OIE-Standard von der zuständigen Behörde des Landes des Unterzeichneten für frei von ⁽⁴⁾ [Marteilia refringens] ⁽⁴⁾ [Bonamia ostreae] erklärt wurde, wobei</p> <ol style="list-style-type: none"> i) die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet und Meldungen von Verdachtsfällen einer Infektion mit einer der betreffenden Krankheiten unverzüglich von den amtlichen Stellen untersucht werden müssen, und ii) sämtliche Einfuhren von für die betreffenden Krankheiten empfänglichen Arten aus einem Gebiet erfolgen, das für frei von der Krankheit erklärt wurde.] 		
	<p>II.2.3 Transport- und Etikettierungsvorschriften</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass</p>		
	<p>II.2.3.1 die vorstehend bezeichneten lebenden Muscheln unter Bedingungen und bei einer Wasserqualität befördert werden, die ihren Gesundheitsstatus nicht ändern;</p>		
	<p>II.2.3.2 der Transportcontainer oder das Bünnschiff vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert wurde oder noch ungenutzt war; und</p>		
	<p>II.2.3.3 die Sendung mit einem lesbaren Etikett auf der Außenseite des Mikrocontainers gekennzeichnet oder, bei Transport auf einem Schiff, im Schiffsmanifest verzeichnet ist, wobei die einschlägigen Informationen gemäß Teil I Felder I.7 bis I.11 dieser Bescheinigung sowie der nachstehende Vermerk angegeben sind:</p> <p>„Lebende Muscheln für den menschlichen Verzehr in der Gemeinschaft“.</p>		

LAND

Lebende Muscheln, Stachelhäuter
Manteltiere und Meeresschnecken

II. Bescheinigung	II.a. Nummer der Bescheinigung	II.b.
<p>Anmerkungen</p> <p>Teil I:</p> <p>— Feld I.8: Ursprungsregion: Angabe des Erzeugungsgebiets.</p> <p>— Feld I.11: Ursprungsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs.</p> <p>— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff). Im Falle des Ent- und Umladens sind getrennte Angaben zu machen.</p> <p>— Feld I.23: Kennzeichnung des Containers/Plombennummer: Hat die Plombe eine Seriennummer, ist diese anzugeben.</p> <p>— Feld I.28: Herstellungsbetrieb: umfasst Versandzentrum, Reinigungszentrum.</p> <p>Teil II:</p> <p>(¹) Teil II.1 gilt nicht für Länder mit besonderen Anforderungen an Genusstauglichkeitsbescheinigungen, die in Gleichwertigkeitsabkommen oder anderen Gemeinschaftsvorschriften festgelegt sind.</p> <p>(²) Teil II.2 gilt nicht für</p> <p>a) nicht lebensfähige Weichtiere, d. h. Weichtiere, die nicht überleben können, wenn sie in die Umgebung zurückverbracht werden, aus der sie stammen;</p> <p>b) lebende Muscheln, die ohne Weiterverarbeitung zum menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht werden, sofern sie in Einzelhandelspackungen verpackt sind, die den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entsprechen;</p> <p>c) lebende Muscheln, die für gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG zugelassene Verarbeitungsbetriebe bestimmt sind oder für Versandzentren, Reinigungszentren oder ähnliche Betriebe, die über eine eigene Abwasseraufbereitungsanlage verfügen, die die Abtötung der betreffenden Krankheitserreger gewährleistet, oder — wenn die Abwässer anders behandelt werden — die das Risiko der Übertragung von Krankheitserregern in natürliche Gewässer auf ein akzeptables Niveau reduziert;</p> <p>d) lebende Muscheln, die vor dem menschlichen Verzehr zur Weiterverarbeitung ohne zeitweilige Lagerung am Verarbeitungsort bestimmt und zu diesem Zweck gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und gekennzeichnet sind.</p> <p>(³) Teil II.2.1 und Teil II.2.2 gelten nur für Arten, die für eine oder mehrere der im Titel genannten Krankheiten empfänglich sind. Empfängliche Arten sind in Anhang IV der Richtlinie 2006/88/EG aufgelistet.</p> <p>(⁴) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(⁵) Für Sendungen von Arten, die für <i>Bonamia exitiosa</i>, <i>Perkinsus marinus</i> und <i>Microcytos mackini</i> empfänglich sind, muss diese Erklärung aufbewahrt werden, damit die Sendung überall in der Gemeinschaft zugelassen wird.</p> <p>(⁶) Zur Zulassung in einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment (Felder I.9 und I.10 von Teil I der Bescheinigung), der/die/das für frei von <i>Marteilia refringens</i> oder <i>Bonamia ostreae</i> erklärt wurde oder über ein gemäß Artikel 44 Absatz 1 oder Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG eingerichtetes Überwachungs- oder Tilgungsprogramm verfügt, muss eine dieser Erklärungen aufbewahrt werden, wenn die Sendung Arten enthält, die für die Krankheit(en), für welche die Seuchenfreiheit gilt oder das/die Programm(e) bestimmt ist/sind, empfänglich sind. Angaben zum Seuchenstatus sämtlicher Zuchtbetriebe und Weichtierzuchtgebiete in der Gemeinschaft sind über folgende Internetadresse abrufbar: http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/aquaculture/index_en.htm</p> <p>— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.</p>		
<p>Amtlicher Kontrolleur</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:*</p>		